

Verfahrensvermerke	
Präambel Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz diese 87. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.	
Diepholz, den (SIEGEL)	Bürgermeister
Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 23.11.2020 die Aufstellung der 87. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. Im Rahmen der Fortführung der Planung wurde dieser Aufstellungsbeschluss mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 03.05.2021 hinsichtlich einer Erweiterung des Änderungsbereichs geändert.	
Diepholz, den	Bürgermeister
Öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 87. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 87. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurden zur gleichen Zeit auf der Internetseite der Stadt Diepholz eingestellt.	
Diepholz, den	Bürgermeister
Feststellungsbeschluss Der Rat der Stadt Diepholz hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 87. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.	
Diepholz, den	Bürgermeister

Verfahrensvermerke	
Genehmigung Die 87. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (AZ) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.	
Diepholz, den (Siegel)	Landkreis Diepholz
Inkrafttreten Die Genehmigung der 87. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 (5) BauGB am im Amtsblatt Nr. des Landkreises Diepholz bekannt gemacht worden. Die 87. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am rechtswirksam geworden.	
Diepholz, den	Bürgermeister
Verletzung von Vorschriften Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sind - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des o.g. Flächennutzungsplanes und - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes – nicht – geltend gemacht worden.	
Diepholz, den	Bürgermeister
Plangrundlage Karte: ALKS, Maßstab 1 : 5.000 Stadt Diepholz, Gemarkung Diepholz, Flur 90, Stand 26.02.2020 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Herausgebervermerk: © 2020 LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen	
Planverfasser Der Entwurf der 87. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210.	
Oldenburg, den	Planverfasser

Planzeichnung	Maßstab 1:5.000 50 m 250 m nord
------------------------	--

Planzeichenerklärung gemäß PlanZV '90	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen Flächen für den Gemeinbedarf Flächen für den Gemeinbedarf Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Grünflächen Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Hinweise	Es gelten das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist. Archäologische Bodenfunde – Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 (1) NDSchG) und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Hannover - unverzüglich gemeldet werden (§ 14 (1) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)). Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 (2) NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Altlasten – Im Änderungsbereich ist nach aktuellem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen. Kampfmittel – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion in Hannover zu informieren.
Nachrichtliche Übernahmen	Bodenschätze – Der Änderungsbereich liegt zu Teilen innerhalb des Erlaubnisfelds „Ossenbeck“ (Flächennummer 4870) für den Abbau von Kohlenwasserstoffen. Die Bergbauberechtigungen liegen aktuell bei der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG (Laufzeit bis zum 31.06.2021).

Übersichtsplan	
87. Änderung des Flächennutzungsplans Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 104 "Groweg II"	
Stand: 09/2021 Unterlage für die Auslegung	Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg Fon: 0441 74 210 / Fax: 0441 74 211 Im Auftrag: P3 Planungsteam GbR mbH